

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 15. Januar 2005

Datum	I n h a l t	Seite
10. 1.2005	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Organisation der Regierungen 200-20-I	1
10. 1.2005	Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen 2030-2-1-4-F	2
14.12.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 300-1-2-J	3
23.12.2004	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 2004 Vf. 6-VII-03 betreffend die Frage, ob § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 Satz 1 der Satzung über die Benützung des Leichenhauses auf dem Evangelischen Friedhof in Nördlingen... gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	4

200-20-I

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Organisation der Regierungen

Vom 10. Januar 2005

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation der Regierungen vom 10. Dezember 1974 (BayRS 200-20-I) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

München, den 10. Januar 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-1-4-F

Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen

Vom 10. Januar 2005

Auf Grund des Art. 80d Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Betroffene Verwaltungsbereiche

Als Bereiche, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang Stellen abgebaut werden, gelten

1. aus dem Bereich des Staatsministeriums des Innern
 - Regierungen, einschließlich der Bauabteilungen der Regierungen
 - Oberfinanzdirektionen, Landesbauabteilungen
 - Staatliche Hochbauämter, Hochschulbauämter
 - Straßenbauämter
2. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - Schulaufsicht bei den Regierungen
3. aus dem Bereich des Staatsministeriums der Finanzen
 - Landesvermessungsamt
 - Fortführungsvermessungsdienst
 - Bezirksfinanzdirektionen
4. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - Wirtschaftsabteilungen bei den Regierungen
5. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft
 - Direktionen für Ländliche Entwicklung
 - Landwirtschaftsabteilungen bei den Regierungen
 - Landwirtschaftsämter und staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen
6. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung

- Bayerische Staatsforsten – Nachgeordnete Behörden
7. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
 - Bayerisches Landesamt und Ämter für Versorgung und Familienförderung
 - Sozialabteilungen der Regierungen, einschließlich der Integration von Zuwanderern (Aussiedler, Jüdische Emigranten, Ausländer) und der Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern
 - Bayerisches Landesjugendamt
 8. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Geologisches Landesamt
 - Landesamt für Umweltschutz
 - Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik
 - Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - Gesundheit und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei den Regierungen
 - Abteilungen für Umweltfragen bei den Regierungen
 - Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen
 - Landesamt für Wasserwirtschaft
 - Wasserwirtschaftsämter.

§ 2

Beamte der Verwaltungsbereiche

Die Altersgrenze nach Art. 80d Abs. 5 Satz 1 BayBG gilt für Beamte, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Altersteilzeit auf Planstellen in den in § 1 genannten Bereichen verrechnet und tatsächlich beschäftigt sind.

§ 3

Vollzug der Stelleneinsparungen

(1) Die Bewilligung von Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr setzt voraus, dass die betroffene Planstelle

oder eine (Plan-) Stelle derselben Laufbahngruppe sukzessive, entsprechend ihrem Freiwerden, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird.

(2) ¹Mit Beginn der Altersteilzeit ist unabhängig vom gewählten Modell (Teilzeitmodell oder Blockmodell) der Unterschied zwischen dem unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit besetzten Planstellenanteil und dem während des gesamten Bewilligungszeitraums der Altersteilzeit besetzten Planstellenanteil zu sperren. ²Ist der Unterschied negativ, erfolgt keine Sperre. ³In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der in Satz 1 zu ermittelnde Unterschied 25 v.H. des durchschnittlichen Stellenbruchteils beträgt. ⁴Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.

(3) Mit Beendigung der Altersteilzeit oder mit Versetzung des Beamten in eine andere Verwaltung ohne gleichzeitige haushaltsrechtliche Umsetzung der zugehörigen Planstelle ist der während des gesamten Bewilligungszeitraums der Altersteilzeit besetzte Planstellenanteil zu sperren.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 gesperrten Planstellenanteile sind zum jeweils nächstmöglichen Zeitpunkt im Haushaltsplan einzuziehen.

(5) ¹Statt der Sperre und des Einzugs von Planstellenanteilen können auch vergleichbare Anteile von Stellen für Angestellte und Arbeiter gesperrt und eingezogen werden, soweit diese im jeweils geltenden Haushaltsplan bei den Titeln 425 01 bis 425 06, 426 01 oder 426 20 bis 426 25 des jeweils betroffenen Kapitels oder bei den Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12 veranschlagt sind. ²Innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe können auch niederwertigere oder höherwertigere (Plan-) Stellenanteile gesperrt und eingezogen werden. ³Stellen für Beamte zur Anstellung sowie die als verbindlich erklärten (Plan-) Stellen im Kapitel 09 10 des jeweils geltenden Haushaltsplans können in die Sperre einbezogen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 10. Januar 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-2-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), in Verbindung mit § 3 Nr. 14 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 4, BayRS 300-1-2-J) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
2. In § 1 (Einleitung), Abs. 3 und in § 3 wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 5 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 2004 Vf. 6–VII–03

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 2004 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

§ 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Satz 1 der Satzung über die Benützung des Leichenhauses auf dem Evangelischen Friedhof in Nördlingen vom 16. April 2003 (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 11/2003 vom 17. April 2003) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Satz 1 der Satzung der Stadt Nördlingen über die Benützung des Leichenhauses auf dem Evangelischen Friedhof in Nördlingen vom 16. April 2003 (Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 11/2003 vom 17. April 2003) verstoßen

gegen das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) und sind nichtig.

2. Die Stadt Nördlingen hat dem Antragsteller die ihm durch das Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Leitsatz:

Es verstößt gegen das Grundrecht auf Handlungsfreiheit (Art. 101 BV), durch gemeindliche Satzung gewerbliche Bestattungsunternehmen von der Aufbahrung von Leichen in eigenen Leichenräumen völlig auszuschließen.

München, den 27. Dezember 2004

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

H u t h e r , Präsidentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005–7134